

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Richtlinie über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII

**Beschlussfassung am 03.12.2024 im
Jugendhilfeausschuss
des Landkreises Ahrweiler**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| VORWORT | 3 |
| 1 PAUSCHALE BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE BEI LEISTUNGEN NACH § 33 SGB VIII UND § 41 I. V. M. § 33 SGB VIII | 4 |
| 1.2 <i>Weitere Beihilfen im Bereich der Vollzeitpflege</i> | 5 |
| 1.2.1 Einrichtung einer Pflegestelle | 5 |
| 1.2.2 Versicherungen | 5 |
| 1.2.3 Fortbildung der Pflegeeltern | 6 |
| 1.2.4 Einsatz von Hilfskräften | 6 |
| 1.2.5 Unterbrechung des Aufenthalts in der Pflegefamilie | 6 |
| 2 EINMALIGE BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE FÜR HILFEN NACH DEN §§ 32 BIS 35 ODER NACH § 35A ABS. 2 NR. 2 BIS 4 SGB VIII | 8 |
| 2.1 <i>Mobilität</i> | 8 |
| 2.1.1 Öffentlicher Personennahverkehr | 8 |
| 2.1.2 Fahrrad/Laufrad | 8 |
| 2.1.3 Kindersitze | 9 |
| 2.1.4 Fahrerlaubnis | 9 |
| 2.1.5 Fahrzeuge | 10 |
| 2.1.6 Heimfahrten | 10 |
| 2.1.7 Besuchsfahrten | 11 |
| 2.1.8 Gesundheitsbedingte Fahrten | 11 |
| 2.2 <i>Alltagshilfen</i> | 12 |
| 2.2.1 Klassenfahrten und Tagesfahrten der Schule | 12 |
| 2.2.2 Ferien- und Urlaubsreisen | 12 |
| 2.2.3 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) | 12 |
| 2.2.4 Weihnachtsbeihilfe | 15 |
| 2.2.5 Bekleidungsgeld | 15 |
| 2.2.6 Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung | 16 |
| 2.2.7 Beihilfen für besondere persönliche Anlässe | 17 |
| 2.2.8 Kosten für notwendige Ausweisdokumente | 17 |
| 2.2.9 Krankenhilfe | 17 |
| 2.2.10 Beerdigungskosten | 18 |
| 2.2.11 Zuschuss zur Verselbstständigung | 18 |
| 2.2.12 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens | 19 |
| 2.3 <i>Schule und Ausbildung</i> | 20 |
| 2.3.1 Kosten für EDV/-unterhaltung | 20 |
| 2.3.2 Nachhilfe | 20 |
| 3 ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG DER EINMALIGEN BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE GEMÄß § 39 SGB VIII | 21 |

Vorwort

Ziel der Richtlinie ist die einheitliche Gewährung von Nebenleistungen zur Jugendhilfe im Bereich des Landkreises Ahrweiler. Den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe soll sie einen entsprechenden Orientierungsrahmen bieten.

Der wesentliche Inhalt der Richtlinie entspricht der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vom 01.10.2022.

Von diesen Regelungen weichen wir im Wesentlichen in den nachfolgenden Punkten ab.

Zusätzlich sollen im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eine einheitliche und unbürokratische Beihilfegewährung in Form einer pauschalen Beihilfegewährung erfolgen. Diese Pauschale wird monatlich an die Pflegestelle ausgezahlt und wird auch von dort verwaltet.

Weiter soll die bisher für anwendbar erklärten Empfehlungen aus 2004 an die aktuellen Situationen angepasst werden.

Die vorliegende Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen ersetzt ab dem 01.01.2025 die Beschlussfassung vom 28.10.2008, wonach die Empfehlungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII vom 01.03.2004 für anwendbar erklärt wurden.

1 Pauschale Beihilfen und Zuschüsse bei Leistungen nach § 33 SGB VIII und § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII

Bei der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Form einer Vollzeitpflege erfolgt die Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen in einer anderen Familie (Pflegestelle) als der Herkunftsfamilie.

Bei dieser Hilfestellung haben die Pflegestellen ebenfalls einen Anspruch auf die Gewährung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII.

1.1 Pauschale für einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderleistungen

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderbedarfe im Laufe eines Pflegeverhältnisses durch altersgestaffelte, monatlich auszahlende Pauschalen abgegolten.

Die Pflegeeltern setzen die Mittel nach eigenem Ermessen für die unterschiedlichen Bedarfe ein und sparen sie ggf. entsprechend an. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Die monatliche Pauschale für einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderleistungen beträgt:

| 0 – 5 Jahre | 6 -11 Jahre | ab 12 Jahre |
|-------------|-------------|-------------|
| 45,00 € | 55,00 € | 65,00 € |

Mit der Pauschale ist insbesondere abgegolten:

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen incl. aller damit verbundenen Kosten
- Aufwendungen für religiöse und weltanschauliche Feste und Ereignisse im Leben des Pflegekindes (Weihnachten, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Einschulung, Schulentlassung u. ä)
- Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag und zu Weihnachten oder anderen religiösen und weltanschaulichen Festtagen
- Lernmittel, die nicht im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit abgedeckt sind, incl. der Erstausrüstung anlässlich der Einschulung
- Kindersitz, Laufrad, Fahrrad, Helme
- Eigenanteil für Brillengläser und -gestelle u. a., soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge, Tanzkurs usw.)
- Gesundheitsbedingte Fahrten (z.B. Arztbesuche, Therapien etc.)

1.2 Weitere Beihilfen im Bereich der Vollzeitpflege

1.2.1 Einrichtung einer Pflegestelle

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach § 33 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege –

Für die Ausstattung einer Pflegestelle können in den folgenden Bereichen Zuschüsse gewährt werden:

- | | | | |
|----------------------------|--------|---------------|------------|
| ■ Mobiliar | bis zu | 1.500,00 Euro | |
| ■ Säuglingserstausstattung | bis zu | 300,00 Euro | (einmalig) |

Zusätzlich zur Säuglingserstausstattung ist die Anschaffung

- | | | | |
|----------------------|--------|-------------|------------|
| ■ eines Kinderwagens | bis zu | 250,00 Euro | (einmalig) |
| ■ eines Buggys | bis zu | 100,00 Euro | (einmalig) |

zu bezuschussen.

Die sich verändernden Anforderungen des untergebrachten jungen Menschen sind bei der Bezuschussung zu berücksichtigen. Insbesondere bei anlassbezogener Neubeschaffung (z.B. aufgrund Wachstums) können im Rahmen derselben Unterbringung mehrmals Kosten fürs Mobiliar anfallen. Im Rahmen der Ausstattung einer Pflegestelle werden maximal 3.000,00 Euro (2 x 1.500,00 Euro) anerkannt. Auf die pflegliche Behandlung des Mobiliars ist besonders zu achten.

1.2.2 Versicherungen

Grundsätzlich sind Pflegekinder gemäß § 10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Im Falle einer privaten Krankenversicherung wird der erforderliche Betrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie z. B. für den Zahnersatz vom Jugendamt übernommen. Ansonsten wird dem Pflegekind gem. § 40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt.

Darüber hinaus können im besonders begründeten Ausnahmefall weitere notwendige Kosten oder Restkosten übernommen werden, soweit die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leibliche Eltern (und ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weiterer Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben.

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemein bildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben,

Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert.

Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, werden in der Regel durch die Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes abgedeckt oder vom Jugendamt getragen. Für Schäden, die im Binnenverhältnis Pflegeeltern - Pflegekind entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden, kann das Jugendamt eintreten, soweit diese versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden konnten oder nicht abgedeckt sind.

1.2.3 Fortbildung der Pflegeeltern

Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt kann Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit der Fortbildung und Teilnahme an Pflegekinderkreisen in angemessenem Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. In besonders gelagerte Einzelfälle können auch Kosten einer Intensivberatung, Supervisionen und Therapie übernommen werden, soweit nicht ein anderer Leistungsträger vorrangig Gewährung verpflichtet ist und diese aus pädagogischer Sicht zwingend erforderlich sind.

1.2.4 Einsatz von Hilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z. B. bei Erkrankung oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe Notsituation § 20 SGB VIII). Es kann auch ein Zuschuss geleistet werden. Die Kostenübernahme ist vorab beim Jugendamt zu beantragen.

1.2.5 Unterbrechung des Aufenthalts in der Pflegefamilie

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Damit werden der kurbedingte Mehrbedarf des Kindes sowie die Sonderaufwendungen der Pflegeeltern z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.

Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauern werden, aber die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie nicht in Frage stellen, führen zu einer Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages. Die materiellen Aufwendungen für das Kind werden in Höhe der häuslichen Ersparnis, das sind 30 %, gekürzt. Die Kosten der Erziehung werden weiter gewährt.

Muss ein Pflegekind voraussichtlich 6 Monate oder länger in einem Heim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden, so ist die Weitergewährung von Leistungen an Pflegeeltern abhängig vom Umfang der Kontakte zwischen Pflegekind und Pflegeeltern, von der Bereitschaft der Pflegeeltern, das Kind wieder aufzunehmen, und der vom Pflegekinderdienst eingeschätzten Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Kindes in die Pflegefamilie. Es können sowohl materielle Aufwendungen für das Kind als auch Kosten für die Erziehung erstattet oder

monatlich als Pauschbetrag gewährt werden. Eine Kürzung der materiellen Aufwendungen erfolgt mindestens um 30 %.

Erfolgt die Unterbringung des Pflegekindes in einer Einrichtung mit dem Ziel der Diagnose einer bestehenden Problematik, die auch die Frage des Verbleibs des Kindes in einer anderweitigen Unterbringung beinhaltet, werden die Leistungen an Pflegeeltern eingestellt, wenn feststeht, dass das Kind nicht in die Pflegefamilie zurückkehrt.

Besuchen Pflegekinder Internate oder Berufsbildungswerke der Schule für Sehbehinderte oder der Schule für Körperbehinderte, so sind Leistungen für die Internatsunterbringung und Leistungen gem. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII zu erbringen, wobei die letztgenannten Leistungen im Regelfall um 50 % reduziert werden können.

Wird ein Pflegekind langfristig außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern untergebracht und finden keine regelmäßigen Kontakte durch Besuche, Telefonate, Briefe statt, so besteht das Pflegeverhältnis im Regelfall nicht mehr.

Ist ein Pflegeverhältnis beendet, können im Bedarfsfall angemessene Kosten für nachgehende Besuchskontakte übernommen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist und weiterhin Hilfe zur Erziehung in der Form geleistet wird, dass der Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII in voller Höhe, wie bei einer vollstationären Unterbringung, sichergestellt ist.

2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII

Die nachfolgenden Regelungen finden bei Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII Anwendung. Bei der Hilfe nach § 33 SGB VIII können die nachfolgenden Beihilfen nur beantragt werden, wenn diese nicht durch die vorstehenden Pauschale abgedeckt sind.

Die Anwendbarkeit der nachfolgenden Regelungen ist jeweils nach der Übersicht klar definiert.

2.1 Mobilität

2.1.1 Öffentlicher Personennahverkehr

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII –

Eine eventuell bestehende Kostenträgerschaft durch den Schulträger oder die Agentur für Arbeit ist der Erstattungspflicht grundsätzlich vorrangig.

Sofern keine oder nur eine eingeschränkte Trägerschaft besteht, kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bei berechtigtem Interesse grundsätzlich ein auch in den Ferien geltendes Abonnement für den ÖPNV erstattet werden. Maximal werden die Kosten des Deutschlandtickets anerkannt bzw. günstigere leistungsgleicher Schülerfahrkarten oder Verbundtickets.

Die zu erstattende Abbonnementsgültigkeit (Wochen-/ Monats-/ Jahresticket) soll sich nach der prognostizierten Verweildauer des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII in der Jugendhilfe richten.

2.1.2 Fahrrad/Laufrad

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 34, 35, 35 a SGB VIII –

Zur Anschaffung von Laufrädern/ Fahrrädern können Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt werden:

- | | | |
|---------------------|--------|-------------|
| ■ Laufrad | bis zu | 30,00 Euro |
| ■ Kinderfahrrad | bis zu | 150,00 Euro |
| ■ Jugendfahrrad | bis zu | 200,00 Euro |
| ■ Fahrradhelm | bis zu | 50,00 Euro |
| ■ Kinderfahrradhelm | bis zu | 30,00 Euro |

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sind von der antragstellenden Person zu tragen. Fahrräder sind durch entsprechende Maßnahmen gegen das Abhandenkommen zu sichern (Beschaffung eines Fahrradschlosses, Einstanzen einer Rahmennummer etc.). Ersatzbeschaffungen aufgrund eines abhanden gekommenen Fahrrads sollten nur beim Nachweis einer erstatteten polizeilichen Anzeige/ Verlustanzeige bezuschusst werden.

Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Regelfall im Eigentum der jungen Menschen.

2.1.3 Kindersitze

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, SGB VIII –

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sollen die Anschaffungskosten eines Kindersitzes von Seiten des Jugendamtes in folgender Höhe erstattet werden:

| | | |
|---------------------|--------|-------------|
| ■ Babyschalen | bis zu | 100,00 Euro |
| ■ Kindersitze | bis zu | 180,00 Euro |
| ■ Sitzerhöhung | bis zu | 30,00 Euro |
| ■ Fahrradkindersitz | bis zu | 50,00 Euro |

Für anlassbezogene Neubeschaffungen gelten die oben aufgeführten Erstattungsbeträge gleichermaßen. Eine anlassbezogene Neubeschaffung ist gegeben, wenn der Kindersitz nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspricht.

2.1.4 Fahrerlaubnis

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A 1, L und T oder B sowie für eine Mofa-Prüfbescheinigung gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen oder schulischen Gründen notwendig ist und die Finanzierung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Arbeitsamt ...) nicht möglich ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch oder Leistungsbe-rechtigte nach § 19 SGB VIII befähigt erscheint und zur Mitwirkung bereit ist. Dies beinhaltet auch den regelmäßigen Besuch des Fahrunterrichts. Daneben soll sichergestellt sein, dass der Eigenanteil erbracht werden kann.

Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn der Auszug aus der Einrichtung bzw. die Ver-selbstständigung bereits geplant ist und ein Verbleib nur zum Erwerb des Führerscheins dient. Sollte es Anhaltspunkte für diese Annahme geben, dann sollte eine weitergehende Begründung angefordert werden.

Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme, werden lediglich die bis zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich angefallenen Kosten übernommen.

Der Zuschuss bei jungen Menschen, die bereits eine berufliche Tätigkeit ausüben oder sich in einer Ausbildung befinden, beträgt 50 %, jedoch höchstens 1.500,00 Euro, der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

Der Zuschuss während des Schulbesuchs beträgt bei jungen Menschen 75 % jedoch höchstens 1.800,00 Euro, der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

Sofern die oben genannten Höchstbetragsgrenzen nicht überschritten werden, ist die Bezuschussung einer Wiederholungsprüfung möglich.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der pädagogischen Fachdienste (ASD, PKD, EGH) beizufügen.

2.1.5 Fahrzeuge

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Ist ein eigenes Fahrzeug (S-Pedelec/E-Bike 45/Mofa/Roller/E-Roller/Auto) für das Erreichen der Schule oder der Ausbildungsstätte zwingend erforderlich, kann eine Bezuschussung der Erstanschaffungskosten durch das Jugendamt erfolgen.

- Fahrzeuge inkl. Schutzausrüstung (Helm/ Nierenschutz) bis zu 850,00 Euro.

Fahrzeuge mit lokal emissionsfreien Antriebsarten (Elektroantriebe) sind bevorzugt zu fördern.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst getragen werden. Hierauf sollte auch in den Bewilligungsbescheiden explizit hingewiesen werden.

2.1.6 Heimfahrten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Familienheimfahrten sind sowohl Fahrten zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Groß- und Pflegeeltern, etc.). Es wird nicht zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden und Heimfahrten in den Ferien unterschieden. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes zu Familienangehörigen und sonstigen Bezugspersonen.

Im Inland werden auf der Grundlage der im Hilfeplan festgelegten individuellen Bedarfsfeststellung Kosten für Familienheimfahrten übernommen. Dabei sollen in Absprache mit den pädagogischen Fachdienste (ASD, PKD, EGH) pro Jahr grundsätzlich Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten ohne besondere Begründung übernommen werden. Zusätzliche Fahrten werden im Rahmen der individuellen Bedarfsfeststellung festgelegt. Kosten für eine im Einzelfall fachlich erforderliche Begleitperson können nach vorheriger Antragsstellung ebenfalls übernommen werden.

Erstattet werden grundsätzlich die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines privaten PKW bei Nutzung der direkten Wegstrecke. Sofern weder pädagogische Gründe, noch regionale Gegebenheiten dagegensprechen, ist stets die günstigere Variante zu bevorzugen. Bei der Nutzung eines PKW erfolgt eine Kostenerstattung gemäß der jeweils gültigen Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes.

2.1.7 Besuchsfahrten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 42 SGB VIII –

Sofern junge Menschen nicht nach Hause fahren, sondern von Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen besucht werden, erfolgt keine Kostenerstattung.

Sofern ein Leistungsbezug über die Agentur für Arbeit besteht, kann dort ein Erstattungsantrag gestellt werden.

Bei Hilfeplangesprächen sind den Eltern auf Antrag die notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang zu erstatten.

2.1.8 Gesundheitsbedingte Fahrten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Fahrtkosten für Arztbesuche, ärztliche Therapien etc. sind grundsätzlich in den Entgeltvereinbarungen sowie im Pflegesatz für die Vollzeitpflege enthalten. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus eine Erstattung der Fahrtkosten möglich sein, sofern kein anderer vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist.

2.2 Alltagshilfen

2.2.1 Klassenfahrten und Tagesfahrten der Schule

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten sowie Tagesfahrten ab einer Gesamtaufwendung in Höhe von 25,00 Euro sollen in voller Höhe übernommen werden. Beträge darunter sind nicht erstattungsfähig.

2.2.2 Ferien- und Urlaubsreisen

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Gruppenfahrten mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen sowie nicht verpflichtende Schulfahrten, die aus pädagogischen Gründen sinnvoll sind, können in einer Höhe bis zu 300,00 Euro pro Jahr bezuschusst werden. Vorrangig sollen Fahrten mit Verbänden und Organisationen bezuschusst werden, die auch gemäß § 74 SGB VIII förderfähig sind.

Auf Antrag kann auch in Jugendhilfeeinrichtungen eine Zuschussung der nachgewiesenen aufgewendeten Kosten einer Urlaubsreise von jährlich bis zu maximal 300,00 Euro erfolgen.

Ein Zuschuss muss nicht gewährt werden, wenn die oben genannten Aufwendungen im Rahmen des Entgeltes erstattet werden und in der jeweils geltenden Entgeltvereinbarung benannt sind.

Bei einer Unterbringung in einer Vollzeitpflege muss nachgewiesen werden, dass der berücksichtigte Anteil von 300,00 € in der Pauschale für Urlaubsreisen bereits für Urlaubsreisen aufgebraucht wurde. Darüber hinaus muss die pädagogische Erforderlichkeit gegeben sein.

2.2.3 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 27 Abs. 2, 34, 35, 35 a Abs. 1 Nr. 4, 41 SGB VIII sowie §§ 13 Abs. 3 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII –

Zur Erfüllung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gehört auch die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung; denn der eigenverantwortliche Umgang mit Geld schafft einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden Freiraum, gibt Gelegenheit zum Einüben selbstständiger Entscheidungen, ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Eigentumsverständnisses und bietet ein wichtiges Übungsfeld für eine gelingende Lebensbewältigung.

Die Höhe des Taschengeldes wird gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII bei Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 34, 35 und § 35 a Abs. 1 Nr. 4, 41 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Abteilung Landesjugendamt, nach Altersstufen gestaffelt, aufgestellt und durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Festsetzungen gelten für junge Menschen, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 19, 27 Abs. 2, 34, 35, 35 a Abs. 1 Nr. 4, 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben.

Bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII ist das Taschengeld in der Pauschale für „materielle Aufwendungen“ enthalten. Die Höhe ist von den Pflegepersonen individuell festzusetzen. Die nachstehenden Grundsätze zum Verwendungszweck sind zu beachten.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dem jungen Menschen alleine obliegt das Verfügungsrecht über den Barbetrag. Der Barbetrag darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch den Pflegesatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Pflegesatz gedeckt sind oder sein sollten.

Taschengeldkürzungen oder Taschengeldentzug als Strafe für Vergehen, Fehlverhalten oder zur Wiedergutmachung bei Sachbeschädigungen sind nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen. Das Taschengeld ist somit kein Mittel zur Disziplinierung. Die Aufgaben der verantwortlichen Fachkräfte bestehen darin, die jungen Menschen bei der Einteilung und der Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Das Taschengeld darf nur mit Zustimmung der jungen Menschen für Gemeinschaftsveranstaltungen, zur Schadensregulierung, für Geldbußen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Dabei sind Teilzahlungen ggf. zu berücksichtigen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im Voraus auszuzahlen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird der junge Mensch in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen, soll der halbe Betrag gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 7. Aufenthaltstag gezahlt. Eine Zahlung ab dem ersten Aufenthaltstag kann erfolgen, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme absehbar ist.

Die Einrichtung führt für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto, bei dem die ausgezahlten Beträge jederzeit einzusehen sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Der Barbetrag wird als Nebenkostenbestandteil zu dem Entgeltsatz abgerechnet. Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- weiter eine Schule besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen,
- eine Aufwandsentschädigung aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten

oder

- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen,

haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag.

Der Begriff „Schuljahr“ ist nicht mit dem Begriff „Jahrgangsstufe“ gleichzusetzen.

Der erhöhte Barbetrag soll daher beim Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Ablauf von neun besuchten Schuljahren gewährt werden. Sofern die Anzahl der besuchten Schuljahre von der aktuell besuchten Jahrgangsstufe erheblich abweicht, soll vor der Gewährung des erhöhten Barbetrages auf die in der Persönlichkeit des jungen Menschen liegenden Gründe eingegangen werden. Sofern die Abweichung nicht vom jungen Menschen zu verantworten ist, soll die Auszahlung eines erhöhten Barbetrages gewährt werden. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die den bisherigen Schulbesuch (aufgrund Flucht etc.) nicht nachweisen können.

2.2.4 Weihnachtsbeihilfe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Jungen Menschen, die im Auftrag der Jugendhilfe vollstationär untergebracht wurden, sollte ermöglicht werden, am Weihnachtsfest kleine Geschenke zu erhalten und Verwandten und Freunden mit einem kleinen Geschenk eine Freude machen zu können.

Die Weihnachtsbeihilfe soll für alle außerhäuslich untergebrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden. Im Fall der Unterbringung nach § 33 SGB VIII ist die Weihnachtsbeihilfe in der monatlichen Pauschale berücksichtigt.

Maßgebend für die Gewährung ist die außerhäusliche Unterbringung zu Beginn des Monats Dezember. Ein Anspruch entsteht auch bei einer im laufenden Monat Dezember beginnenden Unterbringung. Die Weihnachtsbeihilfe ist als Bestandteil des Barbetrages zusätzlich zu diesem auszus zahlen.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt pauschal 40,00 Euro und wird durch gesonderte Festsetzung des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz beschlossen.

2.2.5 Bekleidungsgeld

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach § 19, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII sowie § 33 SGB VIII bezüglich der Erstausrüstung –

Für eine notwendige Bekleidungserstausrüstung soll auf eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung und deren wirtschaftliche Anschaffung geachtet werden. Dabei kann ein Betrag von bis zu 500,00 Euro innerhalb von sechs Monaten nach der stationären Aufnahme gewährt werden. Eine Nachweisführung über die Verausgabung des Betrags für die Bekleidungserstausrüstung ist zu erbringen. Bei einem Einrichtungswechsel wird eine Bekleidungserstausrüstung nicht nochmal gewährt.

Im Falle von Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII ist bei akutem Bedarf die sofortige Beschaffung von Bekleidung in Höhe von bis zu 250,00 Euro gerechtfertigt. Eine Nachweisführung ist zu erbringen. Bei einer längerdauernden Inobhutnahme oder einer sich anschließenden vollstationären Unterbringung ist die monatliche Bekleidungspauschale von dem gewährten Betrag für die Bekleidungserstausrüstung in Abzug zu bringen.

Bei der Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen beträgt die monatliche Bekleidungspauschale in allen Altersstufen 50,00 Euro.

Für die monatliche Bekleidungspauschale führt die Einrichtung für jeden jungen Menschen ein Konto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Der Erhalt ist vom jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Bei **unbegleiteten minderjährigen Ausländern** besteht die Besonderheit, dass die monatliche Pauschale erst nach Abschluss des Clearings gezahlt werden kann.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung innerhalb der letzten 15 Kalendertage eines Monats soll die monatliche Bekleidungs pauschale in voller Höhe gezahlt werden.

Wird die Person nach den ersten 15 Kalendertagen eines Monats aufgenommen, soll der hälftige Betrag der monatlichen Bekleidungs pauschale gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung innerhalb der ersten 15 Kalendertage eines Monats. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll eine Rückerstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

Für einen **schwangerschaftsbedingten Bekleidungsmehraufwand** kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ein einmaliger bedarfsorientierter zusätzlich Betrag zur monatlichen Bekleidungs pauschale in Höhe von bis zu 250,00 Euro gewährt werden. Eine Nachweisführung über die Ausgabe ist zu erbringen.

2.2.6 Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

In der Regel ist die Übernahme von Beträgen zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten, soweit es sich um übliche Jahresbeiträge i.H.v. bis zu 120,00 Euro handelt.

Darüberhinausgehende Beiträge können übernommen werden, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung von bis zu 25 % des Taschengeldebetrages (vgl. Kapitel 2.2.3) erbracht wird.

Sofern im vorstehenden Rahmen gesondert Ausrüstungsgegenstände erforderlich sind, sollen die einmaligen Anschaffungskosten ebenfalls in angemessenem Umfang übernommen werden. Sofern möglich, sind Ausleihe oder ein Kauf aus zweiter Hand vor der Neubeschaffung zu prüfen.

Erworbene Gegenstände können nach Erfüllung des Anschaffungszwecks unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und der noch zu erwartenden Weiterverwendung im Eigentum der jungen Menschen oder Hilfebedürftigen nach § 19 SGB VIII verbleiben.

Es erfolgt keine Förderung von Mitgliedschaften in **Fitnessstudios**.

Um den jungen Menschen eine sportliche Betätigung zu ermöglichen und das soziale Miteinander zu fördern, soll vielmehr eine Mitgliedschaft in einem Verein unterstützt und gefördert werden.

2.2.7 Beihilfen für besondere persönliche Anlässe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Beihilfen für besondere persönliche Anlässe des jungen Menschen oder der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sollen in der Regel für die Ausgestaltung des Festes inklusive gesonderter Bekleidung gewährt werden. Die Gewährung soll bis zu folgenden Höhen erfolgen:

- Taufe bis zu 150,00 Euro
- Religiös bedeutsame Anlässe bis zu 250,00 Euro

2.2.8 Kosten für notwendige Ausweisdokumente

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII –

Die abgrenzbaren Sachkosten für eine Passbeschaffung (inkl. der Kosten für Passfotos) sind bei jungen Menschen in vollstationären Maßnahmen zu erstatten, sofern diese nicht im Regelsatz nach § 28 SGB XII enthalten sind.

Sachkosten, die mittelbar zur Passbeschaffung entstehen (z.B. Fahrtkosten für notwendige Begleitpersonen ab einer Fahrtstrecke von über 100 Kilometer einfache Fahrt) können erstattet werden. Personalkosten sind nicht erstattungsfähig.

2.2.9 Krankenhilfe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII –

Gemäß §§ 19, 40, 41 und 42 SGB VIII ist für junge Menschen, denen im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter – insbesondere ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils – nicht abgeleitet werden kann. Weiter ist zu prüfen, dass keine eigenständige Versicherung möglich ist und auch keine andere Stellen Krankenhilfe gewähren können.

Beihilfen für **Sehhilfen** sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 150,00 Euro in der Regel nicht überschritten werden soll. Ersatzbeschaffungen können aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgen. Sehhilfen sind in der monatlichen Pauschale bereits berücksichtigt.

Reparaturen können bis zu einer Höhe von bis zu 50,00 Euro bezuschusst werden.

Kosten für ärztlich verordnete bzw. verschreibungspflichtige **Verhütungsmittel sowie Notfall-Kontrazeptiva** werden für Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr durch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 24 a SGB V übernommen. Bei jungen Volljährigen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII soll der gesetzliche Zuzahlungsbetrag übernommen werden.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.8 Gesundheitsbedingte Fahrten verwiesen.

Hinweis:

Kosten für Schwangerschaftsabbrüche sind gemäß §§ 19 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz durch die gesetzliche Krankenversicherung zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn kein Versicherungsschutz besteht.

2.2.10 Beerdigungskosten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege –

Eine Kostenerstattung der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII ist vorrangig zu prüfen.

Nachgeordnet kann eine Hilfestellung beim Tod eines jungen Menschen auch die Hilfestellung und Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten umfassen, soweit diese nicht aus dem Nachlass des jungen Menschen oder im Rahmen der Unterhaltspflicht gedeckt werden können.

2.2.11 Zuschuss zur Verselbstständigung

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Falls ein junger Mensch im Anschluss an eine stationäre Maßnahme eine Ausbildung absolviert, weiterhin die Schule besucht oder eine ambulante Nachbetreuung erhält, ist bei Bedarf ein Zuschuss zu gewähren.

Wird im Rahmen einer angestrebten Verselbstständigung ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar sowie ggfs. erforderliche Umzugskosten ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 1.500,00 Euro möglich. Eine anderweitige Finanzierung (z.B. durch das Jobcenter) ist vorrangig zu prüfen.

Ist eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungsgegenständen möglich, kann der Zuschuss entsprechend reduziert werden.

Schließt sich an ein betreutes Wohnen eine Verselbstständigung an, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.12 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens verwiesen.

2.2.12 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Junge Menschen in betreuten Wohnformen können folgende Unterstützungsleistungen erhalten, sofern die Unterbringung innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung nicht bereits über den Entgeltsatz abgegolten ist:

1. Sätze des Regelbedarfes

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach § 28 SGB XII sowie der jeweils aktuellen Anlage zu § 28 SGB XII.

2. Barbetrag

Der Barbetrag ist zusätzlich zum Regelbedarf zu gewähren. Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach der durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Festsetzung zum Barbetrag.

3. Kosten der Unterkunft

a. Eine ortsübliche Kaltmiete ist zu übernehmen. Zur Ermittlung der Kaltmiete kann die Mietspiegeltabelle des Jobcenters als Grundlage dienen. Erhöhte Mietkosten sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

b. Bei den zu übernehmenden Mietnebenkosten ist darauf zu achten, dass sie, auf den jeweiligen Hilfeempfänger abgegrenzt, zu erstatten sind. Erstattungen sind durch den Jugendhilfeträger zu vereinnahmen. Nachzahlungen sollen nur dann übernommen werden, wenn sich die Kostensteigerung gegenüber den bisher geleisteten Vorauszahlungen durch plausible Mehrbedarf erklärt. Erhöhen sich künftige Vorauszahlungen aufgrund eines nicht plausiblen Mehrbedarfs, ist die Differenz gegenüber den bisherigen Vorauszahlungen von dem jungen Menschen zu erstatten.

c. Mietkautionen sind im Rahmen der gesetzlich erlaubten Höhe (§ 551 BGB) zu stellen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses bzw. der Jugendhilfemaßnahme ist eine Verrechnung der Mietkaution mit einem ggfs. zu gewährenden Zuschuss zur Verselbstständigung zu prüfen. Nicht erstattete Mietkautionen aufgrund vorsätzlicher Beschädigung sind dem Jugendamt zu erstatten.

4. Kosten für weitere Nebenleistungen nach dieser Empfehlung können gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Beiträge elementar notwendige Versicherungen (Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, etc.).

2.3 Schule und Ausbildung

2.3.1 Kosten für EDV/-unterhaltung

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

In stationären Einrichtungen ist die kostenlose Nutzung von Telefon und Internet durch die Entgelt- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen, insofern sind diese nicht gesondert erstattungsfähig.

Bei der Vollzeitpflege sind diese Kosten über den zu gewährenden Pauschalbetrag für den Sachaufwand bereits abgegolten.

Bei jungen Menschen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens den Regelsatz gemäß § 28 SGB XII erhalten, sind diese Kosten aus dem Regelsatz aufzubringen.

Für die persönliche Ausstattung der jungen Menschen mit einem Laptop/ Tablet o.ä., welches für schulische und/ oder ausbildungsbedingte Zwecke genutzt werden soll, ist eine bestehende Kostenträgerschaft durch den Schulträger, Fördervereine, Leihgeräte oder die Agentur für Arbeit vorrangig zu prüfen. Sofern eine Erstattung hierdurch nicht gewährleistet und nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung ist, soll die Erstattung durch das Jugendamt sichergestellt werden. Dabei kann eine Erstattung bis zur Höhe von 300,00 Euro erfolgen.

Folge- und Unterhaltskosten können nicht übernommen werden.

2.3.2 Nachhilfe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Übersteigen die Kosten für Nachhilfeunterricht, den monatlichen Betrag von 15 Euro (Eigenanteil), können die darüberhinausgehenden Kosten im Rahmen der nachfolgend genannten Beträge übernommen werden.

Erstattungsfähig sind diese für einen begrenzten Zeitraum (i.d.R. 6 Monate), wenn die Erreichung der Klassenziele oder die Erreichung des Schulabschlusses gefährdet sind und eine realistische Chance besteht, dass die Defizite durch entsprechende Nachhilfe ausgeglichen werden können. Der Bedarf ist durch die Lehrkraft zu bestätigen.

Eine Bewilligung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus kann bei weiterhin bestehenden Defiziten erfolgen.

Die übersteigenden Kosten können in den nachfolgenden Höhen erstattet werden:

- Nachhilfeunterricht durch Schülerinnen und Schüler/Studierende bis zu 15,00 Euro p. Stunde
- Nachhilfeunterricht durch einschlägige Fachkräfte bis zu 20,00 Euro p. Stunde

Schulische Angebote sind vorrangig anzunehmen.

Kosten für **Integrationskurse** können bis zu einer Höhe von 500,00 Euro monatlich erstattet werden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kosten übernimmt.

2.4 Einzelfall bezogene einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII

Im begründeten Einzelfall können auch weitere einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII über die vorgenannten Regelungen gewährt werden, sofern diese zwingend aus pädagogischer Sicht erforderlich sind. Die Gewährung bzw. Kostentragung durch Dritte sind vorrangig zu prüfen. Die Regelung darf nicht dazu genutzt werden, um rechtliche und zeitliche Hindernisse zu umgehen.

3 Allgemeine Hinweise zur Beantragung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII

Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII müssen schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler beantragt werden. Der Antrag ist an den zuständigen Sachbearbeitenden der pädagogischen Fachdienste (ASD, PKD, EGH) zu richten – Beantragung per E-Mail ist möglich-.

Der Antrag ist zu begründen, warum die einmalige Beihilfe bzw. der einmalige Zuschuss erforderlich ist und nicht durch andere Mittel/Leistungen gedeckt werden können. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller auf Nachfrage entsprechende Belege des möglichen anderen Leistungserbringers vorzulegen, dass eine Gewährung darüber nicht möglich ist.

Einrichtungen der freien Jugendhilfe haben im Rahmen des Antrags zu bestätigen, dass die beantragte Beihilfe bzw. der beantragte Zuschuss nicht Bestandteil des Entgelts ist und somit bereits abgegolten ist.